

Der Einfluss der Hugenotten auf die Industrie der Stadt Zürich

Von Dr. Paul Keller, Zürich

In den Betrachtungen zur schweizerischen Wirtschaftsgeschichte wird allgemein die Einwanderung fremder Glaubensverfolgter im 16. und 17. Jahrhundert an erster Stelle unter den Faktoren genannt, auf denen die glänzende Entfaltung der industriellen und kommerziellen Kräfte unseres Landes beruhe. Die Berechtigung dieser Auffassung am Beispiel Zürichs zu überprüfen, war das Ziel unserer Nachforschungen ¹⁾.

Wir beschränken uns in den folgenden Ausführungen auf die Frage nach dem Einfluss der Hugenotten auf die Industrie der Stadt Zürich. Es handelt sich somit um französische Glaubensverfolgte, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) ihre Heimat verlassen mussten. Ausser französischen Glaubensgenossen hat Zürich auch Protestanten aus den ennetbirgischen Vogteien, d. h. den Untertanenländern katholischer Orte, aus Savoyen und Ungarn bei sich aufgenommen. Gerade die Erstgenannten, die Locarner, welche 1556 vor katholischer Verfolgung in der Zwinglistadt eine neue Heimat fanden, sind für deren Wirtschaftsleben von entscheidender Bedeutung geworden.

Durch die Beschränkung auf die Hugenotten gewinnen wir ein zeitlich und sachlich scharf umrissenes Thema und erhalten die Grundlage zu interessanten Parallelen in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands (besonders der Mark Brandenburg), Hollands und Irlands. Diese zu ziehen würde den Rahmen unseres Aufsatzes sprengen und muss daher einer spätern Betrachtung vorbehalten bleiben.

¹⁾ Die *Quellen* zu unsern folgenden Ausführungen sind fast ausschliesslich Dokumente des Zürcher Staatsarchivs (St. A.). Von besonderer Wichtigkeit sind die Papiere in Refugiantensachen der Serie E. I. 25, die Papiere des «Kaufmännischen Direktoriums» und die Ratsmanuale der Jahre 1685 bis 1705. (Leider fehlt für die von uns behandelte Periode die für wirtschaftsgeschichtliche Studien wertvolle Quelle der Steuerrollen.) Die Dokumente in Refugiantensachen sind von Joh. Kasp. Mörkofer in seiner «Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz» (Leipzig 1876) und von E. Jaccard zu seinem Buche «L'église française de Zurich» (Zürich 1889) benützt worden; beide Male unter andern Gesichtspunkten als sie uns hier beschäftigen. Von gedruckten Darstellungen haben wir u. a. benützt: Schinz (anonym erschienen), «Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich» (Zürich 1763); J. Maliniak, «Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im XVI. und XVII. Jahrhundert» (Zürich 1918); A. Bürkli-Meyer, «Die Geschichte der Zürcher Seidenindustrie» (Zürich 1894); derselbe, «Zürichs Indienne Manufaktur und Türkisch-Rot-Färberei in früher Zeit» (Zürich 1880); derselbe, «Das Kaufmännische Direktorium in Zürich» (Zürich 1886); endlich Hrch. Sieveking, «Zur Zürcher Handelsgeschichte». — Unter den wenigen und gedrängten Gesamtdarstellungen der neuern schweizerischen Wirtschaftsgeschichte, welche im Zusammenhang unser Thema berühren, sind die Arbeiten des Genfer Professors W. Rappard, «La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse» (Bern 1914) und von Tr. Geering, «Grunazüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte» (Bern 1912) zu nennen.

Das wirtschaftliche Milieu

Zum Verständnis der Wirkung eines fremden Einflusses auf ein gegebenes Milieu und dessen darauffolgende Reaktion ist die Kenntnis des Milieus notwendige Voraussetzung. — Und hier stossen wir gleich auf etwas der zürcherischen Entwicklung Eigenartiges: Zürich erreicht erst im 17. Jahrhundert, also bedeutend später als andere deutsche Städte, die schärfste Ausbildung der Stadtwirtschaft, den Höhepunkt einer mittelalterlich gebundenen Wirtschaftsordnung. In der Stadt finden wir ein blühendes Gewerbe, das sich, eifersüchtig auf seine Erfolge, von der Landschaft und allem Fremden peinlich streng abschliesst. Produktion und Handel sind in der Stadt konzentriert. Sieveking gibt dafür mit Recht fiskalische und gewerbepolitische Gründe an. Fiskalische: seit Ausgang des 16. Jahrhunderts besteht die wichtigste Einnahmequelle der Stadt in einem Fabrikzoll, zu welchem bei Abschlüssen mit Fremden ein Pfundzoll tritt. Ihre Kontrolle und Erhebung war nur auf dem Stadtgebiet gesichert. Gewerbepolitische: die Stadt wachte in grosser Selbstsucht über ihre gewerbliche Produktion; was ihre Meister konnten, was ihr die zugewanderten Locarner an neuen Verfahren gebracht hatten, sollte das Monopol der Stadt bleiben. Als der Rat erfährt, dass ausserhalb der Stadtmauern, in den Orten am See, Wolle und Seide für fremde Rechnung verarbeitet würden, setzt er eine Untersuchungskommission ein und erlässt er das Verbot, von Fremden Seide und Wolle zur Verarbeitung anzunehmen oder ihnen die eigene Arbeit zu zeigen. Denn die Bewohner der Landschaft arbeiteten schon in beträchtlichem Umfange für die Kaufleute der Stadt. Baumwolle, Wolle und Seide wurden unter dem System des Verlags an die Heimarbeiter der Umgegend ausgegeben. Hier musste sich die Konzentration auf die Stadt darauf beschränken, dass die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe einem städtischen Kaufherrn zu gehören und in der Stadt auf den Markt zu gelangen hatten. Freilich, als einige der Herren es versuchten, auf der Landschaft Arbeiter in Kämbelstuben zu vereinigen, Seidenweber zu beschäftigen «und andere zu Flohr, Halstüchern und Crepon Fabriken dienende Rüstungen zu errichten», da schritt der Rat mit schärfsten Verboten zum Schutze des städtischen Monopols ein ¹⁾. Auch der Stadt Winterthur wird mit aller Strenge bedeutet, dass sie die Ansätze der Woll- und Seidenindustrie in ihren Mauern zu unterdrücken habe, da der zürcherischen Burgerschaft dadurch Eintrag geschehe. Für die gewerblichen Erzeugnisse aus Werkstätten und Manufakturen bestanden gesetzliche Vorschriften über Qualität, Ausmasse und Bezeichnung. Zur Erhaltung des guten Rufes der zürcherischen Produkte wurden die Waren im städtischen Kauf- und Lagerhause einer obrigkeitlichen Schau unterworfen und zum Teil mit Stempel oder Qualitätsmarke versehen. Die bindende Norm steht über dem ganzen Produktionsprozess; durch die Vorschriften über die Niederlegung aller eingeführten und zum Verkaufe gelangenden Waren im Kaufhause steht sie auch über dem Handel.

¹⁾ Erkantnus vom 17. März 1679: «Es haben meine gnädigen Herren einhellig gutbefunden, dass fröderhin kein wollen mehr aussert die Creutz zu kämbeln gegeben und die bereits auf der landschaft angestellten Kämbel Stuben langst biss auf köntfliche Ostern widerum abgeschaffen werden.»

Im städtischen Wirtschaftsleben herrscht ein behäbiger, selbstsicherer Geist. Die Zünfte regeln Gewerbe und Handel und sorgen ihren Gliedern für ein angemessenes Auskommen. An diesem Zwange zur Gleichmässigkeit vermag der Ehrgeiz und Unternehmungsgeist einzelner zugewanderter Locarner wie Bürger, nichts Wesentliches zu ändern. Fabrikationsvorschriften und Lohntarife hemmen eine freie, individuelle Entwicklung auch der jüngern Manufakturen. Der Verkehr unter den einzelnen Wirtschaftssubjekten wird vom persönlichen Vertrauen, vom Glauben an die Ehrbarkeit der andern getragen. Bezeichnend hierfür ist die Art, wie Fabrik- und Pfundzoll «erhoben» wurden. Jeder Produzent erhält vom Seckelmeisteramt eine kleine Kasse, «Büchse», in die er selbst beim Abschluss eines Kaufvertrages die vorgeschriebene Zollabgabe legt ¹⁾. Die Büchsen werden periodisch geleert, und auf diese Weise erhebt die Stadt eine ihrer wichtigsten Steuern.

Die Fabrikanten neuer Waren, welche von der festgelegten Zunftordnung nicht erfasst wurden, nützten die ihnen gebotene Freiheit nicht etwa zu individuellem Vorgehen, sondern schlossen sich zur Regelung der Konkurrenz, zur Wahrung ihrer Interessen in der Stadt und im Ausland und um — ähnlich den Zünften — «die fabriques in ihrer alten Güte und Reputation zu erhalten» zur Schaffung eines «Kaufmännischen Direktoriums» zusammen. Dieses hatte die Manufakturen zu überwachen, allgemeinverbindliche Lohntarife festzusetzen und dem Rate Gutachten vor Erlassen betreffend die Kaufmannschaft zu erteilen. Später zog es auch einen Teil der Handelsgerichtsbarkeit an sich. Seine fruchtbarste Tätigkeit entwickelte es aber auf dem Gebiete des Postwesens.

Wir müssen uns davor hüten, aus der geschilderten Ordnung des Wirtschaftslebens Fehlschlüsse auf seine Lebendigkeit zu ziehen. Die Kaufmannschaft Zürichs (Händler und Fabrikant meist in einer Person vereinigt), gelangte in den Zünften und durch das «Kaufmännische Direktorium» zur ausschlaggebenden Macht in der Stadt. Man kann mit Recht von einer Oligarchie der vermögenden Kaufleute sprechen. Seit 1560 ist es keinem Spross aus den alten Junkergeschlechtern mehr gelungen, das Amt des Bürgermeisters zu bekleiden. Neben den kirchlichen Fragen, die seit der Reformation die Stadt beschäftigten, nimmt die Fürsorge für das Gewerbe einen breiten Raum in den Ratsmanualen ein.

Die Textilindustrie überragt alle andere Produktion in ihrer Bedeutung. Unter ihren Zweigen wiederum sind es die Verarbeitung von Wolle und Seide, denen der Vorrang gebührt. Der altgepflegte «Zwilchengewerb» scheint erheblich nachgelassen zu haben, was deutlich aus den noch vorhandenen Projekten hervorgeht «wie der Zwilchengewerb allhier zu Zürich wiederum werde können in flor gebracht werden, als gewesen ist». Wichtige Absatzgebiete sind hier den Zürchern verloren gegangen «wegen gemachter schlechter und betrogenlicher Waar»; die deutsche Konkurrenz hat Oberitalien und Tirol für sich erobert, und es gelang dem Zürcher Zwilchengewerb nicht mehr, seine frühere Bedeutung im städtischen Wirtschaftsleben zurückzugewinnen.

¹⁾ Fabrik- und Pfundzoll wurden zu dieser Zeit zusammen erhoben; seit 1621 werden sie in den Rechnungen der Stadt nicht mehr getrennt geführt.

Ganz im Gegensatz dazu befanden sich die übrigen Zweige der Textilindustrie in raschem Aufstieg. Zürichs Woll-Burathe waren berühmt, seine «Tüchlin» fanden den Weg über Lyon bis nach Spanien. Die Seidenindustrie, die von den Locarnern von neuem in Zürich eingeführt worden war (nachdem sie schon vom 12. bis zum 14. Jahrhundert dort bekannt gewesen, dann aber gänzlich untergegangen war) gab Verdienst in Stadt und Landschaft. Einem Mandat vom 27. Januar 1600 ist zu entnehmen, dass damals schon die junge Industrie im Flor stand. Es heisst dort, die Seide werde mit grossen Kosten vom Ausland beschafft und dem gemeinen Volk zum Spinnen gegeben. «Dadurch dann, und auch mit kemblen, spulen und wäben dieser syden (und wollen) wahren vil volks ein baren pfennig zugwünnen hat und sich desto bass erneeren können»¹⁾. Nicht mit Unrecht sagt Gothein, dass die Schweiz im 17. Jahrhundert neben England das kapitalreichste Land Europas war. Manche der Unternehmer sind gewiss schon von «kapitalistischem Geiste» erfüllt und begnügen sich nicht mehr mit rein städtischer Bedarfsdeckung, sondern produzieren aus einem lebendigen Erwerbstrieb heraus für fremde Märkte. Im Gesamtbilde des damaligen Wirtschaftslebens bleiben sie jedoch die Ausnahmen; typisch für jene Periode und in ihr durchaus prävalierend sind die Merkmale der frühkapitalistischen Epoche. In ihr erreicht die gebundene, traditionalistische Wirtschaftsweise — in den Übergangsformen des Verlags und der Manufaktur — die höchste ihr mögliche Entwicklung.

So werden in der Zürcher Seidenweberei, wie wir einer «Erkantnus betreffend die Arbeitslöhne in Seiden fabriquen, sub data 3. Julii anno 1675» entnehmen, Basaner, Paduaner, Bologneser, Mailänder, Bergamasker, Veroneser und Rovereder feine Seiden, Struzzi und Galletten verarbeitet. Die städtischen Seidenfabrikanten haben in diesen oberitalienischen Städten ihre Vertreter und Einkäufer. Andere Zürcher haben sich dort fest niedergelassen und stehen in lebhaftem Verkehr mit der Heimat (die Orelli, Gosswiller, Römer, Holtzhalb, Pestallozza und Muralto). Sie bedürfen regelmässiger Postverbindungen mit Zürich, und so sehen wir das «Kaufmännische Direktorium» schon 1661 die Schaffung eines Botendienstes von Zürich nach Como und Bergamo beschliessen.

Zürich lag für den Verkehr mit Oberitalien ausserordentlich günstig. Die dort eingekaufte Rohseide nahm ihren Weg nach Como, Chiavenna, von dort auf der Splügenstrasse über die Bündneralpen nach Chur, per Achse bis Wallenstadt und von dort per Schiff auf Wallensee, Linth und Zürichsee in die Stadt. Diese Route ist zu jener Zeit für den Verkehr über die Alpen die vor allem bedeutende. Der St. Gotthard steht noch weit hinter ihr zurück. In einem Memoriale Fischer, vom 3. Februar 1690 an das «Kaufmännische Direktorium», findet sich wohl die Hoffnung ausgedrückt, der Gotthard könnte in Zukunft grössere Bedeutung gewinnen, zurzeit aber sei alles Augenmerk auf die Verbesserung der Transportanstalten auf der Splügenstrasse zu richten. In Chur und Cleven (= Chiavenna) bestanden grosse Fuhrhaltereien, die nach bestimmten Tarifen die Waren über den Pass schafften. Auf dem Wasserwege herrschte die Schiffsleutezunft von Zürich, die sich in die Oberwasser-Schiffahrt (Zürichsee aufwärts) und die Niederwasser-Schiffahrt (Limmat-Rhein) teilte.

¹⁾ St. A.: D. 62 «Fabriksachen 1600—1786».

Mit dieser Süd-Nordverbindung von Oberitalien an den Rhein und nach Südwestdeutschland schnitt sich in Zürich eine zweite bedeutende Verkehrsader, die Lyon über Genf und das schweizerische Mittelland mit St. Gallen, Augsburg und Nürnberg verband. Die regen St. Galler Leinen- und Baumwollweber hatten mit grosser Initiative regelmässige Verbindungen mit ihren Häusern in Lyon und dem französischen Markte geschaffen. Zürich fügte sich ihnen ein und gewann an dem lebhaften Ost-Westverkehr, der sich nach Lyon-Marseille einerseits, nach Besançon-Paris anderseits zweigte.

Aus den «Fahrplänen», die sich unter den Papieren des «Kaufmännischen Direktoriums» befinden, ersehen wir die Dauer der damaligen Reisen (1691). Wer Samstag abends in Venedig die Postkutsche bestieg, war Dienstag am Fusse der Alpen, Donnerstag abends in Zürich, Freitag mittags in Bern. Von dort konnte er, der Genfer Route folgend, auf Mittwoch nach Lyon gelangen, oder er fuhr nördlich über Besançon und war Dienstag morgens in Paris (9½ Tage). Jede Woche liefen zwei Posten in jeder Richtung. Zürich-Amsterdam brauchte 8½ Tage. Die für Zürichs Seidenindustrie wichtigste Verbindung mit Bergamo benötigte 6 Tage, so dass der Zürcher Seidenfabrikant auf einen Brief an den oberitalienischen Einkäufer in 11—12 Tagen Antwort erhalten konnte, was doch schon eine gewisse Intensität und Lebhaftigkeit des Verkehrs ermöglichte.

Es dürfte mit der durch den dreissigjährigen Krieg verminderten Kaufkraft der deutschen Bevölkerung zusammenhängen, dass der Export Zürichs bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wesentlich nach Frankreich und Italien orientiert blieb ¹⁾. Dieses Bild verschiebt sich nach Sieveking im Jahre 1691 dadurch, dass nun auch Süddeutschland erhöhte Bedeutung gewinnt. Auf die Frankfurter Ostermesse gingen damals für mehr als 30,000 Fl. Waren. Von unverminderter Bedeutung blieb daneben für den Verkauf von Halbfabrikaten die Messe von Lyon, während der Zurzacher Markt für den Handel mit näherliegenden Gebieten, der von kleinern Kaufleuten am stärksten befahrene war.

Die vorsichtige Bevölkerungspolitik, welche während der unsichern Zeiträume in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihre volle Berechtigung besessen hatte, wurde von Zürich weitergeführt und in immer engerer und kleinlicherer Weise gehandhabt. Der Eigennutz der Bürger, ihre ängstliche Sorge ums tägliche Brot liess sie schliesslich das Bürgerrecht jeweils auf zehn Jahre gänzlich sperren und neue Einbürgerungen praktisch verunmöglichen. Dass eine solch engherzige Politik wenig geeignet war, den sichern Erwerb der Verbürgerten auf die Zeit zu erhalten, vielmehr die notwendige Erneuerung und Ausweitung des städtischen Gewerbes hintanhaltend musste, ist klar. So ist z. B. 1670 die Errichtung einer Fabrik verhindert worden, von der uns berichtet wird, «sie hat hernach einer verbündeten Stadt grossen Reichtum erworben».

Dies ist in grossen Zügen das wirtschaftliche Milieu, dem sich die Hugenotten aus dem bereits merkantilistischen Frankreich anzupassen hatten: eine blühende,

¹⁾ «War der Fleiss nach Deutschland gehemmt, so dähnte er sich vermittelst der obwaltenden Noth und der guten Ordnung und Sicherheit im Lande mit desto mehr Nachdruck nach Italien und Frankreich aus» (Schinz, S. 153).

aber stark gebundene, bis in die Einzelheiten von überindividuellen Normen geregelte Stadtwirtschaft, deren Träger, die Bürger, sich in ängstlicher Wahrung erreichter Vorteile von allem Fremden abschliessen. Wir werden sehen, wie sich die Franzosen an der hergebrachten Ordnung stiessen und was unter den skizzierten Verhältnissen für sie daraus für Folgen entstehen mussten.

Die Hugenotten in Zürich

Um es gleich vorwegzunehmen: Zürich hat durch seine Opferfreudigkeit, durch liebevolle Aufnahme, Verpflegung und Unterstützung sich den Dank von Tausenden durchziehender Hugenotten erworben. Diese hatten, meist unter Zurücklassung ihrer Habe, oft von den nächsten Angehörigen getrennt, unter dem Drucke der katholischen Kirche, der staatlichen Dragonaden und Amtsentsetzungen Frankreich verlassen, waren über den Jura in die Schweiz geflüchtet und kamen nun auf dem Wege nach Deutschland, Holland und England durch Zürich. Zu Hunderten blieben sie in den reformierten Städten Genf, Bern, Basel und Zürich; kleinere Städte wie St. Gallen oder Schaffhausen öffneten ihnen die Tore. Erst die Teuerung der Jahre 1693/94 zwang die schweizerischen Orte, die französischen Gäste zur Weiterreise nach Deutschland aufzufordern, wo ihnen von protestantischen Fürsten eine neue Heimat angeboten wurde. Markgraf Christian Ernst von Brandenburg sichert den Hugenotten wichtige Privilegien zu: sie können Land erwerben, Werkstätten und Manufakturen eröffnen, ja, den Handwerkern sollen während der ersten drei Monate die notwendigen Lebensmittel aus staatlichen Speichern abgegeben werden.

Es ist eine wahre Völkerwanderung, die sich in den zehn Jahren nach der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Zürich wälzt. Sie musste notwendig von einer starken wirtschaftlichen Rückwirkung auf die Stadt begleitet sein. Einige wenige Daten müssen hier jedoch genügen. Von 1683 bis Ende 1688 sind zwanzigtausend Hugenotten durch Zürich gekommen. Sie sind in eigens dazu hergerichteten Anstalten (Selnau, Spannweid) und von den Bürgern aufgenommen und verpflegt worden. «Macht kein Bedenken uns anzuzeigen, wessen ihr bedürftig, dann wir wünschen von Herzen, dass euer verbleiben allhier beliebig und dass ihr finden möget etwelche Ergetzung für die erlittene Trübsalen, zur Vermehrung der Ehr unseres grossen Gottes und unserer gemeinen Erbauung», heisst es in einer Empfangsrede des Statthalters Hirzel an neu anlangende Hugenotten. Wer gesund war, wurde nach 2—3 Tagen zur Weiterreise aufgefordert, nachdem er mit dem Nötigsten versehen und einem jeden nach seinem Stande ein Viatikum ausbezahlt worden war. Die Stadt Zürich allein hat in den ersten Jahren der Verfolgung über 43,000 Gulden zur Unterstützung der Flüchtlinge aufgewandt. In dieser Summe sind die Geschenke Privater, sowie die Beisteuer der Stadt an den gemeinsamen Exulantenfonds der reformierten Orte nicht enthalten.

Wenden wir uns nun im folgenden den in Zürich verbliebenen Hugenotten zu. Denn nicht alle zogen weiter nach Norden. Viele versuchten in der gastlichen Stadt ein Auskommen zu finden. Daran wollte der Rat alle jene nicht hindern, derer

Kunst und Handwerk man bedürfe oder die über genügend Vermögen verfügten, um der Stadt nicht zur Last zu fallen. Der Rat suchte nach Wegen, «wie die Exulanten zu ehrlicher arbeit und ergwünnung Ihres stuck brots angehalten werden mögen; auch wie die handwerkleuth ohne nachtheil einer E. Burgerschaft ihre handthierung treiben können». (Vgl. Rathsmannuale 1685, II: Stadtschreiber). Er richtete ein Schreiben an sämtliche Zünfte, in welchem er sie um ihre Meinung über die Aufnahme der teilweise hochqualifizierten französischen Handwerker befrag. Ihre Antworten sind für den Geist, der die Wirtschaft jener Epoche beherrschte, bezeichnend. Das menschliche Erbarmen und das Gefühl religiöser Gemeinschaft, welche die Bevölkerung Zürichs zu den grössten finanziellen Opfern bewegen konnten, wurden auf den Zünften, im gewerblichen Verbande von engen Berufs- und Standesinteressen in den Hintergrund gedrängt. Keine Zunft gestattet einem Flüchtling die Betreibung seines Berufes als Meister; ihre Antworten handeln nur von der Anstellung der Fremden als untergeordneten Arbeitern. Die Antwort der Tucherzunft zeigt am meisten Entgegenkommen. Die Tucher versprechen, «dass wo sehr es sich auch zutrüge, wir uns willig und erbietig gegen solchen Leuten erweisen wollten, es sei etwann gegen solchen, die das handwerk schon können, oder aber wann etwann ein knab sonderbahren Lust hätte selbiges zulehren» (St. A : E. I, 25, 6). Die Hufschmiede lehnen jede Beschäftigung der Fremden ab, die Zimmerleute wären geneigt, Exulanten ihres Berufes zu beschäftigen «wann sie nämlich arbeit hettind». Die Messerschmiede offerieren grosszügig einem fremden Knaben eine vierjährige Lehre und ähnlich antworten die Steinmetzen: sie hätten «nach Erdauerung und beschaffenheit der Sach befunden, dass sälbiges (das Ausüben des Steinmetzenberufes durch Hugenotten) nicht ohn nachtheil unseres Steinmetzenhandwerks allhier köndt zugelassen werden. Zu Betrachtung, dass dergleichen pürsöhnen in Frankreich nur zwey oder 3 Jahr lang in der Lehrzeit zubringen, da hin gägen ein Steinmetz im ganzen Tütschland synen 5 Jahr erlernen muss, sonst er nit für guth geachtet würde...» Sie finden sich bereit, einen jungen Flüchtling in die Lehre zu nehmen.

Aus dieser Haltung der Zünfte erklärt sich, dass nur eine kleine Anzahl französischer Handwerker in Zürich Aufnahme fand: ein gewisser Gallot, der Gold- und Silberwaagen verfertigte, ein Brunnenmacher und einige andere. Die Angst der einen Burger vor minderwertiger Arbeit (besonders die Waffen- und die Goldschmiede waren um ihren guten Ruf in der Fremde sehr besorgt) und die Furcht der andern vor der Überlegenheit der Refugianten haben den zunftmässigen Handwerker unter den Hugenotten zur Weiterreise gezwungen.

Anders als die Zünfte verhielten sich die Fabrikanten¹⁾. Sie stellten Refugianten ein und deren qualifizierte Arbeit, deren Kenntnisse neuer Verfahren und neuer Artikel haben ihnen und der gesamten Zürcher Textilindustrie grössten Gewinn gebracht. Als Beispiel dafür sei hier die Strumpfweberei angeführt. Ein Engländer namens Lee (gestorben 1610) hatte noch im 16. Jahrhundert einen brauchbaren Strumpfwebstuhl erfunden. Erst nach seinem Tode fand das neue

¹⁾ In Übereinstimmung mit den angeführten Quellenstellen gebrauchen wir auch hier die Ausdrücke «Fabrik» und «Fabrikant», wo wir für das 17. Jahrhundert korrekter «Manufaktur» und «Verlag» zu setzen hätten.

Verfahren in Südfrankreich Aufnahme und wurde dort bald zur Grundlage einer blühenden Industrie. Die Mode war ihr günstig. «Die frühere Sitte, nach welcher die Beinkleider und Strümpfe der Männer aus einem und demselben Stück Wollenzeug bestanden, wich im 17. Jahrhundert bei den bessern Ständen allgemein der neuen Tracht, die aus kurzen Hosen und langen, bis über die Knie reichenden Strümpfen bestand» ¹⁾. Diese Neuerung in der Männerkleidung musste einem ungeheuren Verbrauch von Strümpfen rufen und von den günstigsten Folgen für die Woll- und auch die Seidenindustrie begleitet sein, da die Reichen seidenen und florettseidenen Strümpfen vor wollenen den Vorzug gaben.

Die Hugenotten aus Südfrankreich kannten die Strumpfweberei seit langem und sind die Lehrmeister der Zürcher Seidenindustrie geworden. Selbst in der grossen Teuerung von 1693/94, während welcher energische Massnahmen zum Abschub aller Fremden getroffen wurden, machte der Rat für Strumpfwerber eine Ausnahme. Sie bleiben am längsten in Zürich; noch 1706 werden die Bürger ermächtigt, französische Strumpfwerber als Lehrmeister ihrer Kinder an Tisch zu nehmen.

Für das Wirtschaftsleben Zürichs von grösserer Bedeutung als die unselbständigen Arbeiter, welche in den bestehenden Manufakturen Beschäftigung finden und von deren Schicksal uns fast nichts überliefert ist, sind etwa zwei Dutzend hugenottischer Händler und Fabrikanten.

Es waren dies zum Teil Leute, die in ihrer Heimat schon grosszügigen Unternehmungen vorgestanden hatten und mit beträchtlichem Kapital geflüchtet waren. In Zürich erkannten sie bald die Möglichkeit, ihre alten kaufmännischen Beziehungen zu vorteilhaftem Import von Rohstoffen für die hier heimische Seidenindustrie zu verwenden oder um noch wenig bekannte Luxusfabrikate des Auslandes abzusetzen. Andererseits fanden sie hier Erzeugnisse eines hochstehenden Gewerbes mit aussichtsreichen Exportmöglichkeiten. Einige der Vermögendsten und Regsamsten unter den hugenottischen Flüchtlingen, die bei ersten Bürgern oder im bekannten «Hotel zum Storch» ²⁾ wohnten, haben sich darum vornehmlich dem Handel zugewandt.

Ihre Tätigkeit musste aber einer Reihe von Schwierigkeiten begegnen. Der Detailhandel war zunftrechtlich geordnet und den Fremden verschlossen. Es konnte ihnen somit nur der Handel en gros gestattet werden. Auch hier müsste es der gesamten Wirtschaftsordnung widersprochen haben, hätte die Bürgerschaft den Hugenotten darin alle Freiheit gelassen. Die angeführte Erlaubnis, dass die französischen Kaufleute ihre Waren im städtischen Kaufhaus lagern können, war weniger eine Vergünstigung, als vielmehr der notwendige Ausfluss der bestehenden Handels- und Zollordnung. «Der Statt Zürich Kauffhuses und Zoll-Ordnungen» (St. A.: B. III, 267) von 1640 schreiben vor, dass alle Kaufmannsgüter, die in Zürich eingeführt werden, gehören sie nun einem Bürger oder Gaste, im Kaufhaus niederzulegen seien. Man nahm gar den Fuhrleuten an den Toren das Ge-

¹⁾ Ad. Bürkli: «Die Geschichte der Zürcher Seidenindustrie», S. 119.

²⁾ Rathsmニュアル 1685, II; Stadtschreiber, vom 30. November 1685: «Denen bei dem Storken sich befindenden Kauffleuth aus Frankreich ist bewilliget, Ihre habenden Waren in das Kauffhaus zulegen und en-gros zu verkaufen.»

lütde ab, dass sie ihre Waren nirgends anderswohin führen werden. Allen Wirten und Burgern der Stadt war strenge geboten, «keinem Gast syn Kauffmannschatz, wie die nammen hat, in syn hus stellen, oder behalten, noch darin uspacken als verkauffen lassen, sondern Ihn heissen dieselbig in das Kauffhaus tragen oder führen. Dasselbst soll der Gast syn Gut verkauffen, Zoll, umgelt und Lagerlohn gäben», dies bei Strafe der Konfiskation.

Die Refugianten scheinen sich nicht besonders strenge an diese Gebote gehalten zu haben. Die Krämer klagen über die Konkurrenz der Fremden im Detailhandel und die Stadt über mangelnde Pfundzollabgabe bei Geschäftsabschlüssen durch Hugenotten. Das fremde Element, bereits an eine ungebundeneren Wirtschaftsordnung gewöhnt, fügt sich nur ungern und sucht stets nach Wegen, den obrigkeitlichen Zwang zu umgehen ¹⁾. Da ein gewinnbringender Absatz der von den Franzosen eingeführten Luxusartikel (Spitzen und andere Merceriewaren, Spezereien) nur im Detailhandel möglich war, vereinigten sich einige von ihnen mit eingessessenen Händlern. Sie riefen damit einem Entrüstungssturm aller zünftigen Krämer, dem Sturm der in ihrer altgewohnten Ruhe gestörten Gesellschaft, die unliebsame Initiative witterte. Geschickt wurden Neid und Angst in ein moralisches Mäntelchen gehüllt, indem man darauf hinwies, dass «die mehr zur Lustbarkeit und Delikatesse als Notwendigkeit dienenden Wahren» der Refugianten «den Stätten gantz schädlich seyen», und «dass man so klug wäre und derer entmangeln wollte, wie man wol der mehreren missen könnte, als dadurch viel gelt in Statt und Land bleiben thäte» (Memoriale Bern 1714).

Die zünftigen Berner Krämer, die sich so äussern und die sich in der gleichen Lage wie die Zürcher befinden, verfluchen alles Fremde und führen in ihrem gedruckten Memorial an den Rat eine Strophe des «Commerciennrath Becher» ²⁾ an:

«Teutschland hat zu seinem Schaden
O der grossen Raserey,
Fremde Kauffleuth eingeladen,
Dass es ja bald Gelt - arm sey.
Fremde Wahren, welche leider
Bringen nichts als fremde Kleider:
Dadurch wird die Teutsche Welt
Reich an Hoffart, arm an Gelt.»

Weil die in ihren Interessen bedrohten Krämer nicht ernstlich hoffen konnten, die französischen Luxusartikel, welche sich besonders bei der Damenwelt grösster Beliebtheit erfreuten, zu verdrängen, so pochten sie auf «das der Burger-schafft bisharo von niemand angefochtene Einzelrecht des Detail-Verkauffs». Sie gaben wohl gerne zu, «dass der in hiesiger Statt offnen Läden sich befindenden

¹⁾ Rathsmニュアル 1690, II: Stadtschreiber, vom 3. November: Fünf Ratsherren sind verordnet «sorgfältig nachzutrachten auff was weis und form... die fabricanten aus denen frantzösischen Exulanten, welliche die einte fabriques und Begangenschaften führen, dieselbe der Zöllen, und von Ihren Gewerbschaften herrührenden gebühren halber in mehrere, und zwahren Eidtliche pflichten... genommen werden könne, damit meinen gn. Herren an Ihrem Zoll-regale nichts verscheinen thüge.»

²⁾ *Becher, Johann Joachim*, röm. kayserl. Majestät Commerciennrath: «Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republiken.» 3. Aufl., Frankfurt 1688, S. 147.

Refugierten Seel das *negotium seye*», bekämpften aber die von anderer Seite geäußerte Meinung, «hiesige Burger, als welche die erforderliche Wissenschaft nicht haben, die Griff und Vortheil der bis auff dieser Refugierten Ankunfft in der Obscuritet gelegenen Handlung ohne Kosten erlernen könnind; folgar dieser Refugierten Anwesenheit in der Statt Bern ein grosses Glück und daselbstiger Burgerschaft ehender Vorteilhaftig» sei. Sie wollen keine Neuerungen, sie wollen die kaufmännische Buch- und Geschäftsführung der Franzosen nicht erlernen, sondern sich weiterhin im Schutze ihres Privilegs mit den hergebrachten Praktiken behelfen. Sie kämpfen den Abwehrkampf der mittelalterlichen Wirtschaft gegen den aufkommenden Kapitalismus.

Alle die handeltreibenden Hugenotten in Zürich und wohl auch die eingesessenen Kaufleute werden weit überragt von Salomon Negret, aus Nîmes. Er befand sich unter den ersten Flüchtlingen, die eintrafen und betätigte sich von Anfang an im Engroshandel. Negret ist der Typ des reinen Kaufmanns, der sich weder mit der Fabrikation noch mit dem Kleinhandel abgibt ¹⁾. Seine Handelsbeziehungen reichen von Livorno bis nach Amsterdam, von Nürnberg und Wien bis nach Lyon und Südfrankreich. Bei seinem Tode hinterlässt er ein Vermögen von nahezu 300,000 Franken; eine für damalige Verhältnisse ganz kapitale Summe.

Zunächst als Einzelkaufmann, später (etwa von 1690 an) in Gemeinschaft mit einigen andern Hugenotten unter der Firma «Salomon Negret, Estienne Lafont, Claude Jourdan & Pierre Lafont» weiss Negret seinem Geschäfte eine Ausdehnung zu geben, die wir aus dem noch vorhandenen «Inventaire général, tiré du Livre de feu Salomon Negret, qui est intitulé „Livre d'affaires“» (13. September 1692 bis 24. September 1694) zu ermessen vermögen. In diesem Inventar finden sich Darlehen, Kontokorrentguthaben, Mündelforderungen in bunter Reihenfolge unter den Debitoren, und ebensowenig geschieden folgen sich unter den Kreditoren Schulden aus Warenlieferungen, aus Kontokorrent- und Kapitalkonten.

Salomon Negret handelt mit Leinen, Wolle und Seide, und zwar zum grossen Teil in Kommission, wobei er sich sowohl an den Unternehmungen seiner italienischen Lieferanten als auch an denen seiner Abnehmer finanziell beteiligt. Wie schon angedeutet vollzieht sich sein Hauptverkehr mit Italien. Er bezieht aus Livorno, Genua und Bologna italienische Wolle, die «Laines de Rome» und besitzt Warenlager in Venedig (Philippe-Albert Rad), in Verona (Jourdan & Bruel) und Genua (Flamman & Girard). Am letztgenannten Hause ist er mit 15,840 livres beteiligt, und am 20. Juni 1695 steht es noch mit 20,368 Pfund als Schuldner aus «conte de depost» zu Inventar. Aus Mailand (Carlo Guidetti) und aus Piacenta (Annibal Novelli) erhält er Seide, die er nach Deutschland und den Niederlanden versendet. In Nürnberg sind es Weller und Kuner, in Antwerpen Paw und Vanderlest, mit denen Negret in lebhaftem Verkehr steht. Sein Leinengeschäft verbindet ihn mit Johann Jakob Rupprecht in Memmingen, mit Georg Rietmann und David Bridler & Sohn in Bischofszell. Auf dem gleichen Handelszweige mögen Negrets Beziehungen mit St. Galler Häusern, wie Thomas Zwicker (Zwöcker?) und Michel Rietmann beruhen.

¹⁾ St. A: A. 74: Zürich Stadt- und Landverwaltung, 23. Januar 1686: «Monsieur Negret hat kein privilegium und keine begeheth.»

Neben diesem Verkehr mit Fremden steht ein nicht minder bedeutender mit Zürcher Firmen: mit Heinrich und Jakob Römer, Johann Heinrich Hess, Paul Ustery, Caspar Schulthess, Johann und Conrad Scheuchzer, Johann-Wilhelm und Caspar Schinz, Johann Rudolf Wirz, Johann Hartmann Meyss, Felix Orell und anderen mehr. Wir wissen nicht genau, welcher Art diese Beziehungen gewesen sind. Die genannten Zürcher stehen aber an erster Stelle unter den Woll- und Seidenfabrikanten der Stadt, so dass wir wohl annehmen dürfen, Salomon Negret habe einen nicht unbedeutenden Teil der von ihm aus Italien eingeführten Rohstoffe in Zürich verarbeiten lassen. In dieser Annahme werden wir durch eine Stelle des Rathsmans vom 3. November 1690 (Stadtschreiber) bestärkt, die eine Reklamation der Stadt Amsterdam wiedergibt: es seien französische Seidenwaren und Taffet über Zürich als eidgenössische Ware nach Holland eingeführt worden. Daraufhin wird vom «Kaufmännischen Direktorium» ein Kommissar zur Überwachung der Ausfuhr bestellt und ihm empfohlen, ein besonders wachsameres Auge auf die Exulanten zu haben. Hugenotten, und unter ihnen befindet sich gewiss an erster Stelle Negret, werden uns hier als Exporteure von Seidenfabrikaten genannt.

Vermögende Hugenotten legen ihr Geld ins Negretsche Geschäft, und dieses wiederum verhilft tüchtigen Zürchern durch Kapitalvorschüsse zu eigener Existenz. Unter ihnen befindet sich Johann Abegg, zunächst als «ouvrier teinturier», bald aber als «Maistre teinturier» verzeichnet. Auch manchen Glaubensgenossen verhilft Negret in der Fremde ihren Unterhalt zu verdienen, indem er sie in seinem Handel beschäftigt. Dass er dabei von Verlusten nicht verschont blieb, zeigt uns der Posten «Débiteurs de peu d'espérance»: 10,015 livres.

Negret ist der angesehenste Mann in der Zürcher Hugenottengemeinde, die ihn in kirchlichen Angelegenheiten um seine Mitwirkung bittet, ihn als Zeuge zu Trauungen lädt und ihm die Vormundschaft über ihre Waisen überträgt ¹⁾. Einen um so peinlichen Eindruck mussten die Streitigkeiten machen, welche zwischen seinen Angehörigen und seinen ehemaligen Kompagnons um die Hinterlassenschaft entstanden. Sie haben Burgerschaft und Rat beschäftigt. In gedruckter Flugschrift ²⁾ klagen Witwe und Töchter die Teilhaber und Testamentsvollstrecker der Übervorteilung und der Verschleppung der Inventarisierung an, bis schliesslich der Rat eingreift und durch seinen Sekretär, David Holzhalb, ein amtliches Inventar aufnehmen lässt.

Gegen den grossen geschäftlichen Erfolg Negrets musste sich der Neid der Bürger wenden. Auf ihre Lamentationen hin bestellt der Rat am 22. September 1688 eine Kommission, die «M. Negret für sich bescheiden und Ihm erinnerlich vorhalten soll, dass Er mit seinem Handeln hiessigen Bürgern grossen Schaden thuge, desswegen Er inskünftig davon ablassen und sich des Ihme allhier erteilten Schirms vergnügen solle» ³⁾. Es muss Negret wohl schwer gefallen sein, die Obrigkeit vom Gegenteil zu überzeugen; da er aber weder Privilegium noch

¹⁾ Vgl. St. A.: E. I, 25: Privatakten der Refugianten.

²⁾ «Factum betreffend Herrn Jacques Rouière, frau Wittib Negret und dero Jgfreden Töchtern: gegen Herrn Pierre Lafont, Claude Jourdan und André Gasc» (8 Seiten).

³⁾ St. A.: B. II, 1688 Rathsmansbuch (Stadtschreiber).

Begehret hatte, die man ihm hätte entziehen können, wusste er sich bis zu seinem Tode in Zürich zu halten. Salomon Negret starb anfangs 1695, sein Testament — auf dem Totenbette verfasst — datiert vom 28. Januar jenes Jahres. Er dankt darin Zürich für seine Aufnahme und setzt an Legaten für bedürftige Hugenotten über 8000 livres aus.

Die Regel bildete aber unter den Refugianten die Verbindung von Händler und Fabrikant in einer Person. Als die hervorragenden Vertreter dieses Typus werden wir die Gebrüder Bourguet näher kennen lernen. Neben ihnen werden uns als «Kauffleuth und Fabrikanten» genannt:

André Gasc (auch Gass) d'Arles: «handlet per Eigen und in Comission, kaufft und verkaufft en-gros von specereyen und mercerie wahren»;

Jacques Vesquet (wohnt bei Abegg, dem Färber): «handlet mit Wullin zeug, Tuch und Strümpf wahren; besucht die Zurzacher Markt»;

Jacques Guiot, de Bragelas, «handlet mit mercerie, besucht die Markt Zürich, Bern, Luzern, Freiburg-welsch, Neuwenburg und Zurzach» ¹⁾.

Für das Zürcher Wirtschaftsleben von grösserer Bedeutung als die Genannten, scheinen Pierre Jerussien, aus Sommière, und David Estienne, aus Nismes, gewesen zu sein. Jerussien hat 1686 vom Rat die Erlaubnis zur Eröffnung einer Strumpfmanufaktur erhalten, in der er mehrere seiner Landsleute beschäftigt. Mit der Hilfe einiger Bürger, der Herren Römer und Ratsherr Escher, versucht sich Jerussien daneben in Handelsgeschäften, die einen vielversprechenden Anfang nehmen. Er wird uns als Merceriehändler grössern Stils geschildert, der die Märkte von Zürich und Bern und die Messen von Zurzach besucht. 1693 finden wir ihn in Konflikt mit der Vorsteherschaft der französischen Kirche von Zürich, über die er sich in wenig ehrerbietiger Weise geäussert haben soll. Sein etwas abenteuerlicher Charakter verwickelt ihn in Geschäftsbeziehungen, welche in Fallimenten in Zürich und im Ausland ein ruinöses Ende nehmen. Noch vor der Jahrhundertwende scheint die Familie Jerussien, arm wie sie gekommen war, aus Zürich weggezogen zu sein.

Estienne beginnt als kleiner Taffetweber mit einem Lehrjungen, den er im Jahre 1692 im Zorn verjagt. Die Sache kommt vor den Bürgermeister, der durch Ulrich Bodmer, den Sekretär der Refugianten, an Estienne den Befehl ergehen lässt: «seinen Lehrknaben innert 10 Tagen wiederumb zu sich zu nehmen und die Lehrjahr gebührend aushalten zu lassen». Wenn er dies nicht mehr wolle, habe er den Jungen bei einem andern Meister zu versorgen oder ihn mit 6 Reichsthalern zu entschädigen. — Estienne hat sich nicht mit seinem einzigen Webstuhl begnügt. Er versucht sich mit Erfolg im Baumwollhandel, zunächst als Kommissionär. Durch die Verbindung mit seinem Landsmann Fesquet (wohl identisch mit dem bereits genannten Vesquet) muss der Betrieb wesentlich an Umfang gewonnen haben, denn am 30. Juli 1699 wurde Klage erhoben, «die Franzosen Estienne und Fesquet kauffend by Centnern Baumwollen Garn, schickends nach Bärn, lassend daselbst fabricieren Bett-Tücher à la Bernoise und instituierend ihre dorthabend fründ damit sie selbige transportieren» (A. 74, 1).

¹⁾ St. A.: A. 74, 1: Kaufmannschaft. 30. Januar 1697.

Andere hugenottische Kaufleute, wie Jean Masson, Jean Bérthet, Jean Girard und Jacques Faucher aus der Dauphiné, «sidevant marchands à Lyon» werden mit ihrem Kollektivgesuch «de pouvoir negossier dans les Etas de vos Seigneurs, frecantant les foires et marchés» vom Rate abgewiesen (E. I, 26; 24. Juli 1686). Ebenso Daniel Burgeat aus Chaalons, der in der Stadt einen «negoce de marchandises de draperie et des autres marchandises qu'il jugera propres pour le pays» eröffnen wollte. Als einer der ersten hatte Mathieu de la Court, «ein Kaufmann und Fabrikanten in Seidenwahren von Tours», eine Bittschrift an den Rat gerichtet ¹⁾. Wir möchten hier sein Gesuch wiedergeben, als Beispiel für die Mannigfaltigkeit der Kenntnisse, mit denen die Hugenotten die Zürcher Industrie zu bereichern wussten.

«Plaise a leurs Excellences Messeigneurs de la Ville, Canton et République de Zurich, Donner pouvoir detablissement a leur tres humble et tres obligé sujet Mathieu de la Court, marchand ouvrier en soye de la ville de Tours, apresent Réfugié dans votre ville, au sujet de sa religion, afin que par votre bonté et souveraine actorité, je puisse trouver les moyens de gagner ma vie et entretien s'il plait a Dieu de benir mon labeur, — sans que cela puisse nuire, n'y prejuditier a Messieurs les bourgeois, n'y en ayant aucun qui sache fabriquer les ouvrages quy sensuivent: taffetas, tabit, moerre, gros de Tours, poudesoye, sarge, satin, gasze plaine et a fleurs, broquards de soye, fleuret, layne et fil, ainsy que loccasion sen trouvera. Je say aussi fort bien aprester les soyes au moulin en filage or organsin et traime, mais comme cet aprest de soye se fait icy, votre Excellence Messeigneurs macordera ce quelle jugera apropos.»

Mathieu de la Court wird die selbständige Etablierung versagt, da der Rat Gabriel Brugnier die Taffetmanufaktur schon zugestanden hatte. «Wann er (de la Court) aber einen ehrlichen Burger wüsste, der solche handlung verleggen wollte, mag er sich wohl mit ihm einlassen» ²⁾.

Die Burgerschaft widersetzte sich nur dann nicht der selbständigen Etablierung von Hugenotten, wenn diese sich ausschliesslich auf industriellem Neuland zu betätigen beabsichtigten ³⁾. Glücklicherweise hatte der Rat nichts dagegen (vgl. die obige Antwort an de la Court), dass sich solch abgewiesene Refugianten in den Dienst zürcherischer Kaufleute und Fabrikanten stellten. Nur auf diesem Wege konnte die zürcherische Textilindustrie um einen ihrer wichtigsten und gewinnbringendsten Zweige, die Indienne-manufaktur, bereichert werden. Wir können deren Einführung aber nicht mit Ad. Bürkli-Meyer («Zürichs Indienne Manufaktur und Türkisch-Rot-Färberei in früher Zeit», S. 194) auf Reymond Boschier aus Nîmes, zurückführen, der am 21. Oktober 1687 um die Erlaubnis der Verwertung seines «secret de faire des Indiennes ou toiles peintes des véritables couleurs de Levant» bittet ⁴⁾. Denn unter dem 22. November 1687 wird im Rathsmanual des

¹⁾ Vom 25. Februar 168. St. A.: E. I, 25, 6.

²⁾ Rathsmanual 1686, I, Unterschreiber, vom 25. Februar.

³⁾ So wird Jeremie Frere mit seinem Gesuche, eine «manufacture de fillet» zu betreiben, abgewiesen, «weil arme Burger ihr Brot mit Garngewerbli verdienen und desgleichen wegen Anstoss mit färben und Bleichen». Rathsmanual 1686, II, Stadtschreiber, 8. September.

⁴⁾ St. A.: E. I, 25, 6 und Rathsmanual 1687, II, Stadtschreiber, vom 21. Oktober.

Underschreibers vermerkt: «Reymond Boschier, der ein Gesuch stellt, hier mit künstlichen Farben färben zu können, wird freundlich aus der Herren Stadt und Gebiet gewiesen.»

Am 22. Januar 1686 richten die Gebrüder Bourguet, «marchands de la ville de Nismes», ein Gesuch an den Rat, es möge ihnen die Errichtung einer Manufaktur reinwollener, seidener und fioletseidener Strümpfe, «dergleichen allhier mit fabriziert werden» gestattet werden ¹⁾. Schon tags darauf wird dem Gesuch entsprochen, «gleichwolen mit denen Bedingungen, wie sie die supplication selbst aufweist, dass nammlich Sy hiesiger Burgeren, handwerkleuthen und angehörigen bedienen und keine dergleich Strümpf en-detail, sondern nur en-gros zuverhandlen befuegt seyn sollen». Die Brüder Bourguet und ihre Familien zeichnen sich durch besonderen Fleiss und eine seltene Einigkeit aus; ihr Haus an der «Schipfe», wo sie ihrer zwanzig an der Arbeit sind, ist das Muster einer Strumpfmanufaktur ²⁾. Der Erfolg blieb ihren Anstrengungen auch nicht versagt. Durch einen Auszug des Waagmeisters Max Werdtmiller aus den Kaufhausbüchern der Stadt — die selbst nicht mehr bestehen — sind wir über die Entwicklung des Verkehrs der Gebrüder Bourguet unterrichtet:

Jahr	empfangen (in Zentnern und Vierteln)	versandt (in Zentnern und Vierteln)	Platzhandel (verkauft)
1690	17, ₁	24, ₁	?
1691	33, ₁	26	?
1692	10, ₂	20	?
1693	11, ₃	32, ₂	3
1694	94	55	16, ₂
1695	93	52	24, ₃
1696	74	51	46, ₃
1697	32	33, ₁	36, ₁
1698 ³⁾	26, ₁	36	?
1699	57, ₁	62, ₃	?

Von 41 Zentnern im Jahre 1690 steigt ihr Gesamtumsatz auf 170 Zentner in den Jahren 1694/96. Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen ist das kleine spezifische Gewicht der gehandelten Waren sowie ihre Hochwertigkeit (Seide, Wolle, Baumwolle und ihre Fabrikate) zu beachten; es ist die Eigenart des mittelalterlichen Handels, dass er mit hochwertigen Waren in relativ kleinen Mengen arbeitet.

Die Seide beziehen die Bourguet aus dem Tessin und aus Oberitalien: über den Brenner-Vorarlberg und St. Gallen, über den Splügen-Wallenstadt und wohl auch über den Grossen St. Bernhard. Das letztere schliessen wir aus der Angabe

¹⁾ Rathsmニュアル 1686, I, Stadtschreiber, vom 23. Januar.

²⁾ Als ihr Associé wird uns David Bonniot de Dauphine genannt. Vgl. A. 74, 1: Verzeichnis der sich alhier in Zürich befindenden frantzös. Refugierten Kaufleuthe und Fabriquanten vom 20. Januar 1697.

³⁾ Die Angaben über die beiden letzten Jahre entstammen einem «Extract usen Waaghaus büchern was Mons. Bourguet an Wahren yn und uss gangen», von Leonhard Holtzhalb, Waagmeister.

von Morsee = Morges, als wichtigem Bezugsort. Morges war damals wegen seines guten Hafens beliebt und ein Hauptstapelplatz des Genfersees. Da neben ihm für den Westverkehr ausdrücklich Genf und Lyon genannt werden, darf wohl nicht ganz unbegründet auf einen Südverkehr über Morsee geschlossen werden, der dann in erster Linie für den Bezug von Seide aus Oberitalien in Betracht käme. Ihren Wollbedarf decken die Bourguet mit Importen aus Deutschland (Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg, zum Teil über die Zurzacher Messen) und Frankreich (Lyon, über Genf). Dass in jenen Jahren neben Deutschland auch Frankreich als Wolllieferant für Zürich von Bedeutung war, ergibt sich aus einer Ratserkantung vom 29. November 1680, welche die Einfuhr deutscher Wolle streng verbietet, dagegen die französische ausdrücklich zulässt ¹⁾.

Die Bourguet haben sich nicht damit begnügt, ihren Eigenbedarf an Wolle und Seide zu decken; vielmehr nützen sie ihre Handelsbeziehungen zu Importen grössern Umfangs. Mit der Strumpfmanufaktur verbindet sich früh schon ein Handelsgeschäft, über dessen rasch zunehmenden Absatz in der Stadt selbst wir über einige Jahre unterrichtet sind (vgl. die obige Tabelle). Im Platzhandel werden Rohseide, Öl, Seife, Wolle, Baumwolle verkauft. Als Hauptabnehmer für Baumwolle (cyprischer Herkunft) erscheint bald St. Gallen, dessen aufblühende Baumwollindustrie einer gesteigerten Zufuhr von Rohstoffen bedarf.

Andererseits reisen die Bourguets — wenn die Geschäfte es erfordern, verlässt die ganze kleine Kolonie ihr Haus und zieht in die Fremde ²⁾ — nicht nur mit ihren selbstverfertigten Strümpfen auf die Bozener ³⁾ und italienischen Märkte; sie kaufen die Produktion weiterer Strumpfweber, sie kaufen Crêpons, seidene und baumwollene Halstücher auf, die sie auf den Messen absetzen. Bozen und die österreichische Route sind in den Handelsbeziehungen der Bourguets von weit grösserer Bedeutung als sie es für Negret gewesen sind.

1689 verwarft sich die österreichische Regierung in einem Schreiben an die 13 eidgenössischen Orte gegen jede Einfuhr französischer Waren und insbesondere gegen deren fälschliche Bezeichnung als «Schweizerfabrikat». Der Rat von Zürich lässt infolge dieser Beschwerden am 3. Juni 1692 sämtliche am österreichischen Verkehr beteiligten Kaufleute einen Eid schwören, dessen Formel uns eine wertvolle Liste der zürcherischen Exportartikel gibt. «Dass diejenige Stuck und Wahren, es werr an Crespons, Flor, Taffet, Seidenwahren, silbernen und goldenen Gal-

¹⁾ St. A.: A. 74, 1, Kaufmannschaft: «Wylen myn gn. Herren by diesseren misslichen contagion löuffen nothwendig befunden der gefährlichen hinführung teutscher Wullen in das Land nunmehr ein Rigel zustossen», werden alle Wollfabrikanten und -händler aufgefordert, weder neue Bestellungen nach Deutschland aufzugeben noch die bereits bestellte Ware zur Ablieferung gelangen zu lassen, sondern ihre Aufträge sofort zu widerrufen. «In dissem Verbott auch die allherfertigung teutscher Wullen von Mets naher eingeschlossen, und allein die französischen mit genfferischen Attestaten begleitete Wullen zesamt deren von Lyon ussbedingtt sein solle.»

²⁾ E. Jaccard, S. 88: «Dans les rôles, tous les noms de la famille disparaissent et reparaissent en même temps.»

³⁾ Dass der Markt von Bozen für Zürichs Handel von Wichtigkeit war, ergibt sich auch aus einem Passbrief des Grafen zu Trautmanndorff und Freiherrn zu Bozen für Hanns Pfeistorff «mit bey sich habenden zehn Karren Schweizer fabriquen, so denen Zürcher Kauffleuthen zuständig, frei nach Frankfurth und Leibzig abzuführen» (St. A.: A. 74, 1).

launen, Knöpf, Halstücher, Burat, Beutel, Schnupftücher, Schleyer, Baumwollen Zeug oder andere dergleichen Wahren und Manufakturen, in dem Eidtgenössisch Gebiet seigen gesponnen, gewäben, geferbt und völlig ausfabriciert worden, schwöre ich....» Von den Hugenotten leisten den Eid: die Gebrüder Bourguet, Gabriel Brugnier, Laurens Guichenon und Jean Payen. (Es ist dies das einzige Mal, dass wir den Namen der beiden Letztgenannten begegnet sind; etwas mehr wissen wir von Gabriel Brugnier.)

Der grosse Erfolg der Bourguets weckte den Neid der Burger. Dies um so mehr, als jetzt schon manche unter den Zürchern durch die Einstellung von Refugianten selbst imstande waren, Strümpfe zu fabrizieren. Aus der Tatsache, dass sich die Brüder Bourguet nicht auf die Strumpfmanufaktur beschränkt hatten, sondern ein blühendes Handelsgeschäft besaßen, wurde von ihren Neidern und Konkurrenten der Grund zu obrigkeitlichen Vermahnungen und schliesslichen Ausweisung aus Zürich hergeleitet. Im Winter des Jahres 1699/1700 setzt der Rat eine Kommission ein, welche die Gebrüder Bourguet vor sich bescheiden, die Übertretungen ihres Patenten zu untersuchen und ihnen «meiner gnädigen Herren standhaffte waltende gründ ihrer bestimbtten abreiss nachtrucksamlich zu erkennen zugeben» hatte (E. I, 25, 9). Sie könnten um so weniger weiterhin in der Stadt geduldet werden, als sich aus den «extracts der Waaghausbüchereen erhellet, dass sie zuwider dem buchstäblichen innhalt des patents sich in allerhand handlungen eingelassen und dadurch anderen unseren Handelsleuthen beschwerlich gewesen». Da sie in Zürich nie und nimmer ein sicheres Domizil zu erhoffen hätten, werde es ihnen zu eigenem Vorteil gereichen, wenn sie sich anderswo nach einem solchen umsehen wollten. Wie edeldenkend der Rat doch ist, wenn er hinzufügt, «es erfordere benebendt ein solches von ihnen die geistliche Liebesgemeinschaft mit anderen ihren allbereit verreisten Glaubens Brüdern, als welchen besser an die Hand zu gehen und mit ihnen von dem Höchsten beschehrten Mitlen zu begebenen anlass ertheilt wird». Vergebens versuchten die Bourguets, dem Rate darzutun, dass ihr Handel und Gewerbe der Stadt grossen Nutzen bringe und dass die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Hessen oder Brandenburg sie in ihrem Handel mit Italien mächtig schädigen müsste. Zürich blieb unerbittlich gegen den hugenottischen Unternehmungsgeist; es gewährte den Brüdern Bourguet die Frist von einem Monat zur Liquidation ihres Betriebes in der «Schipfe».

Gabriel Brugnier, ein Seidenhändler aus Nismes, bittet die «Magnifiques et puissants Seigneurs les Bourguemestres et Conseillers de Zürich», ihm die Errichtung einer Taffetmanufaktur zu gestatten. Die Erlaubnis wurde erteilt, aber auf den «Taffet mit dem Lustre oder Glantz, Güete und Form, wie in Frankreich beschehe» beschränkt; denn gewöhnlicher Taffet war schon vor Brugniers Ankunft in Zürich hergestellt worden. Als Bedingung wurde dem neuen Fabrikanten auferlegt, seine Produktion nur en gros zu verhandeln und sich der Verburgerten und Angehörigen der Stadt vor Fremden zu bedienen. Nach einiger Zeit sah sich die Exulantenkammer zu der Rüge veranlasst, die «Bourguets und Brugnier sollen mit den Exulanten mehr Mitleid zeigen als bisher und Lehrknaben ohne köstlichen Lehrlohn umsonst annehmen», sonst werden ihnen der Schutz entzogen ¹⁾. Gabriel

¹⁾ *Mörikofer*, S. 237.

Brugnier findet sich, wie wir gesehen haben, unter den Kaufleuten, welche jenen Eid betreffend die Ausfuhr nach Österreich zu leisten haben. Österreich muss ein wichtiger Abnehmer seiner Produkte gewesen sein. Am 15. Januar 1695 begehrt er vom Rate der Stadt Zürich ein Schreiben an den Hof zu Wien, zur Unterstützung seiner Forderungsklage auf Rückerstattung des Wertes einer Kiste Taffet, die ihm zu Unrecht konfisziert worden sei. Er verweist zur Charakteristik der misstrauischen österreichischen Zollbehörden auf den ähnlichen Fall zweier Genfer Kaufleute, denen drei Kisten Dorures ebenfalls grundlos beschlagnahmt worden seien. — Brugnier steht nicht auf der Liste der um 1700 ausgewiesenen grössern Händler und Fabrikanten, und wir können mit Bestimmtheit annehmen, dass er Zürich schon vor diesem Zeitpunkt freiwillig verlassen habe.

Die Vertreibung der Hugenotten aus Zürich

Während der ersten Jahre waren die hugenottischen Fabrikanten vor den Verbürgerten dadurch wirtschaftlich bevorzugt, dass sie keinen Fabrik- und Pfundzoll entrichteten. Als sich aber ihr Aufenthalt in die Länge zog und ihre Manufakturen und Handelsgeschäfte an Bedeutung immer mehr gewannen, fanden es die Mitglieder des «Kaufmännischen Direktoriums» nur billig, dass auch die Réfugiants den Fabrikzoll entrichteten. Sie gelangten am 5. Mai mit einer Eingabe an den Rat, die Vorzugsstellung der Franzosen gereiche «den hiessigen Fabrikanten und der gemeinen Handlungs- und Kauffmannschaft zu schädlicher Consequenz». Das «Kaufmännische Direktorium» beantragt, als zu erhebenden Fabrikzoll «von einer Ballen, so incirca 2 Centner haltet, an Sarges, Scotti, Strümpf und anderem wullen Zeug 1 fl.; demnach von Taffet und anderen seidenen Etoffes, wie auch von seidenen Strümpfen, so vil als für hiessigen Flor und verarbeitete reine Seiden bezahlt wird, nammlich von jedem Centner 2 fl.» (A. 74, 1). Der Rat hat den Vorschlag der Kaufmannschaft in allen Stücken gutgeheissen, und von Anfang Juli 1688 an hatten die Réfugiants wie die Bürger der Stadt den Zoll zu entrichten ¹⁾.

Anstatt nun zu verstummen, mehren sich die Klagen der Eingesessenen über die fremden Flüchtlinge. Die Fabrikanten seidener Halstücher rufen die «obrigkeitliche Hülfsband widder diejennigen, die Ihnen grossen abbruch und eintrag thügen, als ein und andere Exulanten», die sich nicht an die gesetzlich festgelegten Weberlöhne halten und dadurch mit geringeren Kosten fabrizieren. Häufig stehen neben den angegriffenen Hugenotten auch unternehmungslustige Zürcher, die sich unter dem Einfluss der Fremden und mit ihnen gegen die einengende städtische Wirtschaftsordnung auflehnen. Wir hören, dass Joseph Orell durch einen französischen Exulanten in Weinigen, also auf der Landschaft, eine Taffetbandfabrik eingeführt hat und damit einen wütenden Protest der zünftigen Passamenter entfesselt. Der Rat greift ein und richtet an den Herrn über Weinigen, den Prälaten zu Einsiedeln, ein Schreiben: «dass meine gnädigen Herren niemahlen permittieren können, dass einige Fabric auff ihrer Landtschaft ein-

¹⁾ Vgl. Rathsmニュアル 1688, I: Stadtschreiber, vom 30. Mai und 1688, II, Stadtschreiber, vom 17. September.

geführt oder etabliert werde»¹⁾. Oder es werden Wädenswiler, Thalwiler und Horgener beschuldigt, unter Umgehung der Ratsmandate und Zunftprivilegien dem städtischen Gewerbe vorbehaltene Produkte an Hugenotten, wie Estienne Blanc und Bourguet, geliefert zu haben²⁾.

Mehr als die produktive Tätigkeit der Hugenotten in den ihnen vom Rate bewilligten Berufen, bildet ihr Wirken als Händler den Gegenstand heftiger Proteste von seiten der Bürger. Insbesondere musste sich die Zunft zur Saffran in ihren Privilegien verletzt fühlen. Wir finden ihre Anklagen in einem Memorial formuliert, das sie um 1690 dem Rat vorlegt³⁾. Die Händler auf Saffran beschuldigen darin Jaques und Estienne Guiot, sie hätten ein Haus in Bern und eines in Zürich, in denen man bei Durchsuchungen ausgepackte Waren — die doch auf dem Kaufhaus zu lagern seien — gefunden habe. Sie «thünd grosse handlung in allerhand, zumalen Sy ander Leuthen ihr Thun abgesehen, nach und nach selbs introducieret, als Rubans, Sommerstrümpf, Sammetborten und als alder». Die Guiots hätten ziemliche Korrespondenz mit der Fremde und führen hiessige Fabrikwaren durchs ganze Land. David Estienne wird hier vorgeworfen, er handle mit allem «was an ihn kommt», mit Seide und Floretband sowohl als mit «digen Fleisch». Er habe einen Schwager (Blanc) im Waadtland sitzen, der ihn mit Geld versorge. Damit kaufe Estienne bei Zürcher Landleuten Waren, die er mit Gewinn verhandle. Habe er aber einmal kein Geld, so belästige er Haus um Haus mit seinen Kreditgesuchen. Ähnlich tönt es wider André Gasc; er habe grosse Korrespondenz nach Deutschland, Frankreich und Italien und offeriere Waren bald in alle Welt. Er erhalte grosse Aufträge als Einkaufskommissionär «da er sich besorglich der landarbeitern bedient». Besonders wird ihm übel genommen, dass er die Waren, die etwa auf den Messen in Zurzach unverkäuflich bleiben und früher den Bürgern zu billigem Preise überlassen worden waren, an sich nehme und in Kommission verkaufe.

Ganz allgemein wird erklärt, die in der Stadt sesshaften Refugianten seien schädlich, weil sie beim Einkaufe alle Häuser ablaufen, selbst von Landarbeitern kaufen, stets grosse Aufträge aus der Fremde haben (was dem Zunftprinzip der reinen Stadtversorgung widerspricht), die Kapitalarmen unterdrücken und die Zürcher Manufaktur im Ausland in schlechten Ruf bringen; weil sie beim Verkaufe fremde und einheimische Waren in ihren Häusern liegen hätten, sie sowohl en gros als en detail absetzen und stets grosse Posten Waren in Kommission zu verkaufen haben. Das Memoriale kommt schliesslich zum bedeutungsvollen Schluss, dass «so lang handlend refugierte im Land bleibend, so lang wird hiesigs negotierende burgerschafft geplagt (!) sein: denn sie sind industrios, sparsam, tragen keine burgerlichen Beschwerden; hingegen wann sie aussert Lands weren, könnten

¹⁾ Rathsmanual 1690, I, Unterschreiber, vom 30. Juni.

²⁾ St. A.: A. 74, 1, vom 10. und 13. November 1696. Im Anschluss an diese Übertretungen wurde den Refugianten der folgende Eid abgefordert: «Vous devez promettre devant Dieu et sous damnation de votre âme, de payer le peage comme les maîtres de la douane qui vous devez informer, vous avisera (!), de toute marchandise qui passe par votre main, de la manière que les ordonnances publiques le demandent, le tout fidèlement et sans fraude.»

³⁾ «Memoriale betr. frömbde in hiesiger Statt sässhafte Negotianten, wägen vilfaltigen Ingriffs gemeiner Kauffmannschafft, besonders löbl. Zunft zur Saffran».

sie mit Alles so genauw ausforschen und besorglich dermahlen eines gar aus dem Land vertragen, wie sie dessen schon einigs Underfangungen gethan.» Es sei wohl nie die Absicht des Rats gewesen, Negotianten zu pflanzen. Darum sollen den Hugenotten die Bedingungen ihrer Aufnahme in Erinnerung gerufen und sie ermahnt werden, vom Handel abzustehen. Die Saffran Zünfter verpflichten sich, nichts von Refugianten zu kaufen und den gesamten Handel der Fremden zu boykottieren ¹⁾).

Die Klagen der Saffranzunft haben noch nicht zu Ausweisungen geführt; sie sind aber ein deutliches Symptom für die hugenottenfeindliche Stimmung in der Bürgerschaft, die früher oder später zum entscheidenden Schlage gegen das fremde Element ausholen wird. Wohl gerade dadurch, dass man die Franzosen in ihren wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der hergebrachten Ordnung — der sie in ihrem ganzen Wesen bereits entwachsen waren — beugen wollte, hat man ihren Widerstand herausgefordert ²⁾. Um ihnen nachzugeben, um das Fortschrittliche ihres individualistischen, unternehmungslustigen Geistes einzusehen und ihnen zu folgen, dazu war Zürich am Ausgange des 17. Jahrhunderts noch nicht reif. Die merkantilistischen Lehren vom Staatswohle, die Betrachtung eines grössern Territoriums als wirtschaftlicher Einheit hatten hier noch keine Wurzeln schlagen können. Die Stadt galt allein, und im Schutze ihrer Zunftordnung und Privilegien sollte niemand sich «plagen» müssen. Die frühkapitalistische Wirtschaftsordnung wollte noch nicht abdanken.

Sie wendet sich gegen alle, auch rein äusserlichen Zeichen eines freiheitlichern Wesens. So widerspricht es ihrer ständischen Gebundenheit, wenn die «Refugianten-Weiber» sich nach ihrem eigenen Kopfe kleiden «und mit ihrer übertreibenden Kleider-Hoffarth der Ehrbarkeit grosse Ärgernuss geben». Ihre «gefärbten Rübander und grossen Spitzen, die ärgerlichen, ob dem Haubte und über die Stirnen hangenden fontanges, die an den Hembs-Ermlen angehöfftten engageantes, sowie das Tragen von Perlen» werden gänzlich verboten. Es soll sich ein jeder seinem Stande gemäss einer ehrbaren und anständigen Kleidung befehligen ³⁾.

Der gleichen Tendenz zur Wahrung der ständischen Ordnung und der Bürgerprivilegien entstammt eine Ratserkantung vom 18. November 1696: «dass die Bleiker denen Refugianten... keine Tüchlein bleiken sollen», ein Gebot, das die Hugenotten hinter den Eingessenen zurücksetzt. Oder das später erlassene Verbot des freien Grundstückkaufs durch Refugianten, das sich auch auf die um die Stadt liegenden Güter erstreckt ⁴⁾.

Gegen Ende des Jahres 1699 verdichteten sich die Beschwerden über die Hugenotten zu einem allgemeinen Protest der Bürgerschaft, der nun zur Ausweisung aller bedeutenden Fabrikanten und Kaufleute unter den Refugianten führt.

¹⁾ Im gleichen Memorial werden auch Klagen gegen die Landleute erhoben, die den Bürgern Konkurrenz zu machen beginnen — ein Beleg für die allmähliche Durchlöcherung des städtischen Gewerbemonopols.

²⁾ Andern Ländern, die (wie Brandenburg) durch alle möglichen Privilegien der Eigenart der Flüchtlinge entgegenkamen, ist deren vollständige Assimilation in relativ kurzer Zeit gelungen.

³⁾ Vgl. St. A.: E. I, 25, 8: «Mandat gegen die Hoffarth der Refugianten-Weiber», vom 30. Mai 1695.

⁴⁾ Hess: Mandata, Satz- und Ordnungen für die fabriquen, vom 9. August 1725.

Das «Memoriale der Beschwerden hiessig verburgerter Kauffleuth wider die frantzös. Refugierten Kauffleuth, Fabricanten und Handwerkeren» (1699; St. A.: E. I, 25, 9) erinnert den Rat daran, dass er den Hugenotten seinerzeit die Niederlassung und das Recht der Manufaktur und des Engroshandels nur «nach der Zeith Beschaffenheit», d. h. vor allem mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Frankreich und Heimatlosigkeit der Fremden gewährt habe. Da jetzt aus andern Ländern, aus Württemberg, Hessen und Brandenburg, aus Holland und Irland die Einladung an die Refugianten ergehe, sich dort mit ihren Familien anzusiedeln, sei kein Grund mehr für Zürich vorhanden, den Hugenotten zum Schaden der Burgerschaft weiterhin Gastrecht zu gewähren. Bezeichnenderweise konzentriert sich das Ausweisbegehren auf die Namen der Selbständigen und Erfolgreichen unter den Hugenotten: auf die Brüder Bourguet an erster Stelle, auf Jerussien, André Espagnac, David Estienne, Jean Fesquet, André Gasc und die Gebrüder Guiot, «welche alle hiessige burgerlichen Handlungen Schaden thun in: a) Gültären und Wexlen, b) Kauffen und verkauffen pr. proprio und in commission, c) ausforschen und vertragen der fabriqueren und manufactures, d) ungewohnte manieren zu handeln insgemein (!), da von diesen leuthen einer oben, der ander unten im Land sich aufhalt, correspondiert, commettiert, kauffet, alles expiciert, mit einem Wort, so lang handelnde refugianten alhier sässhaft sein werden, so lang wird hiessige Kauffmannschafft geplagt sein» ¹⁾.

Eine Kommission aus der Mitte des Rats liess die Genannten vor sich laden. Da ihre Ausweisung aber schon beschlossene Sache war, konnte von einer Prüfung der erhobenen Anschuldigungen nicht die Rede sein. (Vgl. dazu das oben angeführte Beispiel der Gebrüder Bourguet.) Es wird den Refugianten vielmehr eröffnet, dass in Anbetracht der «vilfaltigen gnaden, so Sie bis anhin in hier, auch selbstem zum nachtheil einer Ehrsammen Burgerschaft genossen» hätten, es der «heitere Will und Befehl» des Rates sei, sie mögen sich anderswo ein ständiges Domizil suchen ²⁾.

Eine früher ergangene Mahnung zur Abreise hatte alle Reisefähigen aufgefordert, sich bereitzuhalten. Sie hatten Zürich nun sofort zu verlassen; eine Ausnahme wurde nur für Fabrikanten und Kaufleute gemacht, denen zur Liquidation ihrer Betriebe eine Frist von vier Monaten zugestanden wurde ³⁾.

Der eigentliche Zweck der Ausweisung, sich der selbständigen hugenottischen Unternehmer als den unbequemen Konkurrenten zu entledigen, geht aus der Tatsache hervor, dass sie nur auf die namentlich angeführten Männer mit unerbittlicher Strenge angewandt worden ist. Hugenottische kleine Handwerker (Strumpf- und Taffetweber) und unselbständige Arbeiter lassen sich bis nach 1725 in der Stadt nachweisen. Einen neuen nennenswerten Einfluss auf die zürcherische Industrie haben sie nicht mehr auszuüben vermocht.

¹⁾ St. A.: E. I, 25, 9.

²⁾ St. A.: E. I, 25, 9: Nach einer Aufstellung haben sich bis zu diesem Jahre (1699/1700) noch 304 Hugenotten in Zürich aufgehalten, wovon etwa die Hälfte durch die Stadt unterstützt werden musste, während die andere Hälfte von ihrer eigenen Arbeit lebte. 1694, nach der Teuerung und der durch sie verursachten Abwanderung, werden uns 342 Personen gemeldet; wir gehen kaum fehl, wenn wir die Zahl der Hugenotten in den ersten Jahren auf gut das doppelte veranschlagen.

³⁾ Vgl. Rathsmニュアル 1699, II, Stadtschreiber, vom 21. August.

Durch das Ausscheiden der tätigsten Hugenotten aus dem Zürcher Wirtschaftsleben erhielten unternehmende Bürger neue Möglichkeiten. Es entstehen neue Unternehmungen, welche die Hinterlassenschaft der Vertriebenen übernehmen und sie fortführen. Ad. Bürkli («Geschichte der Zürcher Seidenindustrie») nennt uns allein ein halbes Dutzend Häuser der Seidenindustrie, deren Entstehung in die Jahrhundertwende fällt. (S. Escher, Christ. Bodmer, Joh. Hrch. Scheuchzer, Georg und Rud. Finsler, Gebr. Schulthess, Melchior Meyer.) Dazu kommen aus der Baumwollindustrie Römer & Kitt, als der ersten Firma (1701) welche Indiennes fabriziert. In Eschers Dienst hat Espagnac gestanden, bei Färber Abegg Jacques Fesquet gewohnt. Wenn in Zürich auch keine hugenottischen Unternehmungen mehr bestehen, so gab es und gibt es doch eine ganze Anzahl einheimischer Häuser, deren Fundament calvinistische Arbeit ist.

Der Aufenthalt der Hugenotten ist nicht eine blossе Episode in der Zürcher Wirtschaftsgeschichte; Zürich hat vielmehr ein reiches hugenottisches Erbe antreten können, das bis heute zum Grundstock seiner Wirtschaft gehört. Ist auch keine Industrie als Ganzes auf die Refugianten zurückzuführen — wie etwa die Seidenweberei auf die Aufnahme der Locarner — so sind es um so mehr neue Zweige und Verbesserungen in den bestehenden Industrien.

Neue Errungenschaften sind die Strumpfweberei, die Indiennemanufaktur und die Herstellung von Gold- und Silberborten. Eine Veredelung erfuhren die Seidenindustrie durch neue Artikel und Verfahren: Goldgespunstseiden, glänzenden Taffet, Sammet, Stepp- und Nähseide, Damast, Halstücher ¹⁾, die Baumwollindustrie vor allem durch die Fabrikation der Mousseline und der Mouchoirs, die Wollindustrie durch die Herstellung englischer Crêpons, Scotti, Sommer- und Winterstrümpfe ²⁾.

Nicht minder bedeutsam als diese gewaltige innere Bereicherung der Zürcher Textilindustrien scheint uns für die Wirtschaftsgeschichte ein anderes Moment zu sein, das die Hugenotten ins städtische Wirtschaftsleben eingeführt haben. Das ist ihr freiheitlicherer, individualistischer Geist, der breite Breschen in das gebundene, mittelalterliche System der Stadtwirtschaft geschlagen und mitgeholfen hat, den Weg für den modernen Kapitalismus freizulegen.

Die Resultate unserer Untersuchung bestätigen voll die eingangs erwähnte hohe Bewertung fremder Glaubensverfolger für die Entfaltung der kommerziellen und industriellen Kräfte auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Wir werden uns kaum eines voreiligen Schlusses schuldig machen, wenn wir erklären, dass der fördernde Einfluss, den calvinistische Berufsethik zusammen mit der Initiative und Ausdauer, wie sie allen Auswanderern eigen sind, während der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit auf die gesamte schweizerische Wirtschaftsentwicklung gehabt hat, von entscheidender Bedeutung gewesen ist.

¹⁾ Vgl. St. A.: A. 58, 2, das Gutachten der Verordneten, die Zollordnung betreffend, aus den Jahren 1707/09.

²⁾ Vgl. St. A.: A. 58, 2, Zolltarif aus dem Jahre 1710.